

unbekannte Nemanjić, dem die eigene Krönung nicht von der Hand ging, so daß sein Name zum königlichen Geheimnis wurde, hatte ebenso wie die anderen Herrscher seine Wärter, obwohl er keine eigene Kirchenpforte besaß. Anstelle der Tür mußten die Wärter seinen Namen hüten. Diese Wärter waren in Wahrheit sehr verlässliche Personen. Denn der Name, den nur sie kannten und an jüngere weitergaben wie den Schlüssel für die nichtexistierende Tür, wurde bei jedem neuen Thronwechsel tatsächlich einer der Schlüssel zur Macht, so man den Namen aus staatlichen Rücksichten nicht bekanntgab. Daher war das Regime des Hüterns sehr streng. Die Wärter trugen Schellen anstelle von Ohrringen, damit sie nichts hörten außer dem, was sie hören sollten, auf der Zunge aber einen Ring, damit sie den Namen des Herrschers nicht aussprachen, den sie hüteten. Sie faßten hinter dem Rücken mit der Rechten den Ellbogen des linken Arms und zügelten die Pferde mit der Peitsche; und die Väter erschreckten jahrhundertlang ihre Kinder damit, daß diese Leute mit den Schellen am Ohr, vor denen die Menge zurückwich wie vor Aussätzigen, sie eines Tages auf der Straße ergreifen würden, daß sie ihnen die Zunge mit einem Ring versiegeln und ihnen anvertrauen würden, den Namen zu hüten, der schwer war wie der Fluß Ibar. Ein Name, den man ein ganzes Leben lang wie die Kerze vor dem Wind schützen muß, damit er nicht vergessen und niemals, um keinen Preis aufgeschrieben oder gelesen wird, der dich um Traum und Verstand bringt, sollte man ihn doch einmal unglücklicherweise aufgeschrieben haben. Deshalb wählte man zu Wärtern und Namenshütern stets Analphabeten, die das auch bleiben mußten; solche, die die Zahlen in den Fingern tragen und sich anstelle der Schrift mittels Fischerknoten verständigen. Von den Wärtern drohte Gefahr, daß der Name auf mündlichem Wege weitergetragen wurde, da ihre Zunge versiegelt war, und auf schriftlichem Wege konnten sie ihn als Analphabeten nicht weitergeben. Indes fürchteten die Regierenden weit mehr die schriftliche Fixierung des Namens als seine Entdeckung auf mündlichem Wege. Denjenigen, der ihn niederschreiben sollte, betrachtete man als Hochverräter gegenüber der Sicherheit des Reiches; denjenigen aber, der unseligerweise das Niedergeschriebene las, sah man als seinen unmittelbaren Mittäter an, der die gleiche Schuld trug und dieselbe Strafe verdiente. Damit es zu keiner Niederschrift käme, noch zu einer weiteren Verbreitung durch Lesen des Namens – falls er bereits aufgeschrieben worden war –, wurden neben den Türhütern stets noch zwei Geiseln bestimmt, die den verbotenen Namen nicht kannten. Der eine bürgte mit seinem Kopf dafür, daß niemand unter den Zeitgenossen irgendwo den Namen aufschreiben und lesen würde, der nicht aufgeschrieben und gelesen werden durfte; der andere aber bürgte mit seinem Kopf dafür, daß sich eben dies auch in Zukunft nicht ereignen konnte.

Quelle: Pavić M.: *Axeanosilas*. In: Dor M. (Hg.) 1990: *Das schwarze Licht. Serbische Erzähler der Gegenwart*. Wien, 109–113.

Die Gesetzbücher des serbischen Zaren Stefan Dušan

Stefan Uroš IV., besser bekannt unter dem Namen Stefan Dušan, wurde 1308 als Sohn von Stefan Uroš III. geboren. Aufgrund eines Konflikts zwischen Dušans Vater und König Stefan Uroš Milutin wuchs Dušan mit seiner Familie am byzantinischen Hof auf und war von Kindesalter an mit der byzantinischen Kultur vertraut. Erst nach Milutins Tod 1321 kehrte die Familie nach Serbien zurück, und Anfang 1322 bestieg Dušans Vater den Thron, Dušan wurde Thronfolger. 1331 stürzte er seinen Vater und ließ sich selbst zum serbischen König krönen.

Die Herrschaft Stefan Dušans war durch große Gebietsgewinne – insbesondere auf Kosten des zum damaligen Zeitpunkt in Bürgerkriegen versinkenden Byzantinischen Reiches – gekennzeichnet. Im Jahr 1346 ließ sich Dušan, der mittlerweile das Gebiet zwischen Save, Donau, der Adria und dem Ionischen Meer bis hin zur Ägäis beherrschte, zum „Zaren der Serben und Griechen“ krönen. Seine zahlreichen innenpolitischen Reformen – etwa die Reorganisation des kaiserlichen Hofes oder Maßnahmen zur Vereinheitlichung des Staatsgebietes – orientierten sich zumeist an byzantinischen Initiativen. Zu den bedeutendsten Leistungen Dušans zählt das von ihm am 21. Mai 1349 erlassene und 1354 – ein Jahr vor seinem Tod – ergänzte Gesetzbuch, der sogenannte „Dušanov zakonik“, der sich ebenfalls in weiten Teilen an byzantinische Vorbilder hielt.

Die ersten Artikel der Gesetzessammlung betreffen die Rolle der Kirche und der Geistlichkeit. Katholische Propaganda wird ebenso verboten wie Häresie. Eben zwischen einem katholischen Mann und einer orthodoxen Frau sollen geschieden werden, sofern sich der Mann weigert, zur Orthodoxie überzutreten. Der größte Teil der Texte befasst sich jedoch mit Fragen des Strafrechts und des Grundbesitzes, was unter dem Gesichtspunkt der Verwaltung des für damalige Verhältnisse riesigen Staatsgebietes verständlich wird. Die folgenden Auszüge entstammen der sogenannten Athos-Abschrift des „Zakonik“, einer der ältesten Kopien des im Original verloren gegangenen Werkes.

Zakonik

Gesetz des tiefgläubigen Zaren Stefan, im Jahre 6857 (1349), Indikt 2, am Feiertag Christi Himmelfahrt, am 21. Tag des Monats Mai.

Wir beschließen dieses Gesetzbuch bei unserer orthodoxen Versammlung, mit dem geheiligten Patriarchen Kir Joanik und mit allen Erzpriestern, großen und kleinen Geistlichen und mit meinem Groß- und Kleinadel des Zarenreiches.

Diese Gesetze beinhalten folgende Paragraphen:

1. Über das Christentum

Zunächst zum Christentum. Die Christenheit soll sich auf diese Weise läutern.

2. Der Adel und das übrige Volk heirate nicht ohne Segen eines Bischofs, oder diejenigen segnen sie, die Bischöfe ausgewählt und zu Priestern ernannt haben.

3. Und keine Hochzeit werde ohne Trauung gefeiert. Wenn sie aber ohne Segen und ohne Einverständnis der Kirche erfolgt, solche sind zu trennen.

4. Über seelische Angelegenheiten

In seelischen Angelegenheiten ordne sich jeder Mensch dem Bischof unter und gehorche ihm. Wenn aber jemand ausfindig gemacht wird, der sich gegen die Kirche versündigt hat oder irgend etwas von diesem Gesetz übertreten hat, absichtlich oder unabsichtlich, tue er Buße und ordne sich der Kirche unter. Wenn er aber nicht gehorcht und sich von der Kirche entfernt und wenn er den Auferlegungen der Kirche nicht Folge leisten will, dann scheide er aus der Kirche aus.

5. Die Bischöfe sollen die Christen nicht für ihre seelischen Sünden verfluchen; er werde zweimal und dreimal zu demjenigen geschickt, der ihn tadelt. Und wenn er nicht gehorcht und sich den kirchlichen Gesetzen nicht unterordnen will, dann werde er ausgestoßen.

6. Und römische Katholiken, die Christen zum katholischen Glauben zugewendet haben, diese sollen zum Christentum zurückkehren. Wenn aber jemand gefunden wird, der nicht gehorcht hat und nicht zum Christentum zurückgekehrt ist, werde er bestraft, wie es im Gesetz der heiligen Väter steht.

7. Und das Patriarchat setze in allen Märkten Vertreter der Bischöfe ein, damit Christen, welche sich zum katholischen Glauben gewendet haben, von der katholischen Kirche zurückkehren; es werde ihnen ein kirchlicher Segen gegeben, so daß jeder zum Christentum zurückkehre.

8. Und wenn ein katholischer Priester gefunden wird, der einen Christen zum katholischen Glauben gewendet hat, werde er bestraft nach dem Gesetz der heiligen Väter.

9. Und wenn ein Katholik gefunden wird, verheiratet mit einer Christin, werde er zum Christentum getauft, wenn er will. Wenn er aber sich nicht taufen läßt, werden ihm Frau und Kinder genommen, und er gebe ihnen einen Teil des Besitzes und werde vertrieben.

10. Und wenn ein Katholik gefunden wird, der mit Christen lebt, werde er im Gesicht gebrandmarkt und vertrieben, und wer ihn versteckt, auch dieser werde gebrandmarkt.

11. Über die Geistlichen

Die Bischöfe sollen auch in allen Pfarren, Städten und Dörfern Priester ernennen. Und diese Priester seien jene, welche von ihren Bischöfen den Segen für das Priestertum empfangen haben, um sie zu binden und zu verbinden. Und jeder höre auf sie nach dem kirchlichen Gesetze. Aber jene Priester, die nicht zum Priester geweiht sind, werden vertrieben, die Kirche bestrafe sie nach dem Gesetz.

12. Über das Gericht

Und Laien sitzen in religiöser Angelegenheit nicht zu Gericht. Wenn ein Laie ausfindig gemacht wird, der in kirchlicher Angelegenheit geurteilt hat, zahle er 300 Perper. Es richte nur die Kirche.

13. Über die Bischöfe

Weder Erzbischöfe, Bischöfe noch Kloostervorsteher werden durch Bestechung ernannt.

[...]

78. Über Weideschäden

Wenn jemand Getreide, einen Weingarten oder eine Wiese durch Verschulden abweiden läßt, bezahle er diesen Weideschaden, was die Menschen, die das einschätzen, festlegen. Wenn er aber mit Absicht abweiden läßt, bezahle er den Weideschaden und sechs Ochs.

79. Über die Strafgebühr

Die Strafgebühr zwischen Dörfern beträgt 50 Perper, für Walachen und Albaner 100 Perper. Und von dieser Strafgebühr gehört dem Zaren eine Hälfte und eine Hälfte dem Besitzer des Dorfes.

80. Über die Grundgrenzen

Und über Grundgrenzen, um die sich die Dörfer untereinander streiten, sollen sie durch das Gericht des heiligen Königs ihr Recht suchen. Wenn jemand das Wohlwollen des Zaren wissen läßt und sagt: „Es hat mir der Zar gegeben, wie es vor mir mein Vorbesitzer innehatte“, wenn er die Gunst des Zaren zur Kenntnis bringt, daß es so ist, behalte er es, außer wenn es kirchlich ist.

81. Und hinsichtlich der Dorfgrenzen, da nennen beide Prozeßparteien Zeugen, die eine die Hälfte und die andere die Hälfte gemäß dem Gesetz, und wie die Zeugen aussagen, so sei es.

[...]

83. Über die Walachen und Albaner

In einem Dorf, so sich ein Walach oder ein Albaner aufhält, in diesem Dorf halte sich kein zweiter auf, der nachkommt. Wenn er unter Zwang aufgehalten wird, zahle er eine Strafgebühr und das, was er abweidet.

84. Über Begünstigungsbriefe

Wo in zwei Briefen des Zaren in einer Angelegenheit über Grund und Boden mitgeteilt wird, wer dieses Land innehat, dem soll es bis zum Zeitpunkt der Volksversammlung gehören, und diese Begünstigung werde nicht aberkannt.

85. Über den „Kessel“ (Gottesgericht)

Für jenen, der aus dem Kessel seine Hand unverletzt zurückgezogen hat, darf es keinen Prozeß, kein Gerichtsurteil geben. Wer sich rechtfertigt, braucht den Richtern keine Rechtfertigung zu geben. Am Gericht gebe es keine Kautions, weder Rechtfertigung noch Zwangsmittel. Es darf nur gemäß dem Gesetz gerichtet werden.

86. Über die Sprache der Bogumilen

Und wer ein Wort der Bogumilen ausspricht, wenn es ein Adelige ist, der zahle 100 Perper; wenn es ein unfreier Bauer ist, zahle er 12 Perper und werde mit Stöcken geschlagen.

87. Über das Töten

Wer ohne Absicht einen Totschlag begeht, zahle 300 Perper. Wenn er aber mit Absicht angegriffen hat, werden ihm beide Hände abgehackt. Und wo ein Mord passiert ist, derjenige, der den Kampf angefangen hat, der sei schuld, auch wenn er getötet wurde.

88. Wenn ein Adelige einen unfreien Bauern in der Stadt oder in einer Pfarre oder auf einer Sommerweide tötet, zahle er 1000 Perper. Wenn aber ein unfreier Bauer einen Adelige tötet, werden ihm beide Hände abgehackt und er zahle 300 Perper.

89. Wenn jemand gefunden wird, der einen Heiligen oder einen Mönch oder einen Priester getötet hat, derjenige werde getötet und aufgehängt.

90. Wenn jemand gefunden wird, der entweder Vater oder Mutter oder Bruder oder sein eigenes Kind getötet hat, dieser Mörder werde auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

91. Über die Bürgschaft

Wenn Adelige prozessieren, wer den Prozeß in einer Sache anstrengt, der bringe Bürgen.

92. Über die Vorladung bei Gericht

Wer einen Schuldigen vor die Richter bringt und trotz Einladung nicht vor Gericht erscheint, sondern zu Hause sitzt, wenn derjenige, der vorgeladen ist, zum Termin vor den Richtern erscheint und gemäß dem Gesetz eine Frist abwartet, der werde frei von der Schuld, für die er vorgeladen wurde, weil derjenige, der ihn vorgeladen hat, zu Hause sitzt.

93. Über die Verpfändung

Wo Pfandgegenstände vorhanden sind, werden sie eingelöst.

94. Über die Identifikation eines Täters

Wenn jemand bei einem Menschen einen geraubten Gegenstand erkennt und der Täter ist auf einem Berg oder an einem einsamen Ort, bringe er ihn in das nächste Dorf, übergebe ihn dem Dorf und fordere, daß dieser an die Richter übergeben wird. Wenn aber das Dorf ihn nicht vor die Richter bringt, zahle dieses Dorf, was das Gericht bestimmt.

95. Über die Flucht eines Leibeigenen

Wer einem Leibeigenen eines anderen Adelige zur Flucht in ein fremdes Land verhilft, gebe ihn noch mit sechs weiteren zurück.

96. Über das Ausreißen des Bartes

Wenn jemand gefunden wird, der einem Adelige oder einem guten Menschen den Bart ausgerissen hat, wird diesem die Hand abgehackt.

97. Aber wenn zwei abhängige Bauern einander die Bärte ausreißen, dieses Ausreißen des Bartes werde mit 6 Perper bestraft.

98. Über die Brandstiftung

Wird einer gefunden, der ein Haus oder eine Tenne oder Stroh oder Heu aus Haß jemandem angezündet hat, dieser Brandstifter werde auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Wenn er aber nicht gefunden wird, da übergebe das Dorf den Brandstifter. Wenn es ihn aber nicht übergibt, bezahle dieses Dorf das, was der Brandstifter bezahlt hätte.

99. Wenn aber jemand außerhalb eines Dorfes einen Dreschplatz oder Heu anzündet, bezahle die Umgebung oder übergebe den Brandstifter.

100. Über den Überfall

Es soll für gar keine Sache im Königreich Gewalttaten geben dürfen. Wenn aber jemanden ein Überfall oder mutwillige Gewalt trifft, dann werden dem Gewalttäter alle Pferde abgenommen, eine Hälfte steht dem Kaiser zu und eine Hälfte demjenigen, den er angegriffen hat, und der Gewalttäter wird bestraft, wie es im Gesetzbuch der heiligen Väter geschrieben steht; er werde gefoltert wie ein Verbrecher.

101. Über die Hehlerei

Es möge die Hehlerei nicht geben, von niemandem und für keine Sache. Wer für irgendeine Sache ein Hehler ist, bezahle siebenfach.

102. Über Briefe des Zaren

Briefe, die der Zar irgend jemandem geschrieben hat, die für irgend etwas vor die Richter gebracht werden, aber dem Gesetz des Zaren widersprechen, da nehme man diese Briefe, deren Ungültigkeit vom Gericht festgestellt wird, von den Richtern und bringe sie vor den Zaren.

103. Über die Abweisung des Gerichtes

Wenn jemand gefunden wird, der einen Gerichtsboten oder einen Gerichtsassessor abgewiesen hat, dem werde alles gepfändet, was er besitzt.

Quelle: Sametz S. 1992: *Gesetzbuch des Zaren Stefan Duschan. Übersetzung der Abschrift vom Berg Athos.* Salzburg (Diplomarbeit, serb./dt.), 93, 95, 111, 113, 115.

Unionsgespräche

Obwohl es den Byzantinern 1261 gelang, die 1204 von den Kreuzfahrern eroberte Hauptstadt Konstantinopel wieder in ihren Besitz zu bringen, verlor das Reich in den letzten beiden Jahrhunderten seines Bestehens seinen Status als Großmacht.

Mit dem Osmanischen Reich erwuchs Byzanz ein neuer gefährlicher Gegner, dessen dynamischer Expansion es nichts entgegenzusetzen hatte. Nach der Eroberung von Teilen Serbiens und Bulgariens Ende des 14. Jahrhunderts bedrohten die Osmanen bereits Ungarn und rückten so den katholischen Reichen Westeuropas besorgniserregend